

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2018/13 vom 12. Februar 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2018_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2018/13 du 12 février 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2018/13 del 12 febbraio 2019

Regeste

Art. 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 AHVV. Plafonierung der Rente. Richterliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Trotz Vorliegens eines gerichtlichen Urteils, welches das Getrenntleben der Beschwerdeführenden regelt, ist auf Grund der Aktenlage überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden (zumindest im noch nicht verjährten Zeitraum) mehr oder weniger ständig zusammengelebt haben, weshalb die von der Verwaltung vorgenommene Plafonierung rechtens ist (Erw. 2.2) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2019, AHV 2018/13).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben. Die Kürzung (Plafonierung) entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10; abgekürzt: AHVG]). 1.2 Der gemeinsame Haushalt der Ehegatten gilt als aufgehoben, wenn im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die Trennung vom Richter festgestellt wurde oder wenn im Eheschutzverfahren die Ehe durch richterliche Feststellung oder Verfügung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt wurde. Leben die Ehegatten trotzdem weiterhin oder wieder in Hausgemeinschaft, so sind die Renten zu plafonieren (Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], Rz 5511). 1.3 Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; abgekürzt: ATSG]).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführenden berufen sich zur Untermauerung ihres Standpunkts, es habe für den Zeitraum von März 2006 bis zum Mai 2016 eine Eheschutzmassnahme und damit eine richterliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Sinn von Art. 35 Abs. 2 AHVG bestanden, auf die eingereichten Entscheide des Kreisgerichts C.____ vom 17. Januar 2006 sowie des Kantonsgerichts vom 12. April 2006. Darin nahm das Kreisgericht davon Vormerk, dass die Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin 2) zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt sei. Die eheliche Wohnung in E.____ wurde mitsamt dem Hausrat, ausgenommen den persönlichen Sachen des Gesuchsgegners (Beschwerdeführer

1), der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung zugewiesen. Der Gesuchsgegner wurde angewiesen, die eheliche Wohnung sowie das Restaurant an der gleichen Adresse bis Ende Februar 2006 zu verlassen (act. G 10.2). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Das Kantonsgericht stellte sodann in seinem Entscheid vom 12. April 2006 betreffend den Rekurs gegen die Vollstreckungsverfügung des Kreisgerichtspräsidenten fest, dass die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht bereits dahinfalle, wenn sich ein Ehegatte (vorliegend der Beschwerdeführer 1) dem anderen aufdränge, während dieser das vorerst tatenlos hinnehme und darauf verzichte, ihn auszusperrern oder ihm den Zutritt zum Haus verbieten zu lassen. Vorliegend deute in der nach wie vor angespannten Situation nichts darauf hin, dass der eheliche Alltag bereits wieder eingeleitet sei. Dem Beschwerdeführer 1 sei der Nachweis des erneuten Zusammenlebens nicht gelungen, weshalb die Regelung des Getrenntlebens weiterhin Gültigkeit habe (act. G 10.5). Dieser Entscheid erwuchs ebenfalls unangefochten in Rechtskraft (act. G 3.1/33.3).

2.2 Ob in der ersten Zeit nach dieser gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens bzw. in der ersten Zeit des gemeinsamen Rentenanspruchs (die Frage der Plafonierung wurde ab Dezember 2007 aktuell, als auch der Beschwerdeführer 1 als zweiter Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente der AHV hatte) allenfalls noch ein Anspruch auf zwei ungekürzte Renten bestanden hätte, mag auf Grund der Verjährung dahin gestellt bleiben. Die Beschwerdegegnerin hat dies in ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2017 immerhin nicht ausgeschlossen (act. G 3.1/32). Noch nicht verjährt war im Zeitpunkt der Anfrage vom 6. September 2017 (act. G 3.1/43) demgegenüber der Zeitraum von September 2012 bis Mai 2016, wovon auch die Beschwerdegegnerin ausgeht (vgl. Art. 24 Abs. 1 ATSG), sodass dieser Zeitraum grundsätzlich Gegenstand einer allfälligen Entplafonierung bilden könnte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kann aber (zumindest) für diesen Zeitraum nicht mehr ohne Weiteres von einem Leben in getrennten Haushalten ausgegangen werden. Zwar trifft zu, dass ein bloss vorübergehendes Zusammenleben, wie es die Beschwerdeführer nach eigenen Angaben (bzw. nach Angaben des Beschwerdeführers 1) ab Oktober 2011 bis Februar 2012 versuchsweise praktiziert haben wollen, nach der zivilrechtlichen Praxis zu Art. 179 Abs. 2 ZGB nicht genügt, um die gerichtliche Regelung des Getrenntlebens dahinfallen zu lassen (vgl. B. ISENRING/M. A. KESSLER, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., 2016, Art. 179 N 12 mit Hinweisen; so auch die Ausführungen des Kantonsgerichts im Entscheid vom 12. April 2006 [act. G 10.5] S. 3 f.). Indessen ist auf Grund der mittlerweile vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer auch nach der Regelung des Getrenntlebens durch die Zivilgerichte - mindestens aber ab dem vorliegend interessierenden Zeitraum ab September 2012 - vorwiegend zusammengelebt haben. So fragte die Beschwerdeführerin 2 bereits nach Vorliegen des kreisgerichtlichen Urteils beim damaligen Gerichtspräsidenten an, ob sie für die Mithilfe im Restaurant (das sich ebenfalls im [damaligen] Wohnhaus der Beschwerdeführer befand) auch weiterhin auf den Beschwerdeführer 1 zurückgreifen könne (wie es bereits im Entscheid vom 17. Januar 2006 festgehalten war), und ob sie ihm etwas bezahlen müsse. Unbestrittenemass war der Beschwerdeführer 1 denn auch weiterhin zeitweise im Restaurant tätig (vgl. Schreiben vom 22. September 2017 [act. G 3.1/41.1]). Im Weiteren erkundigte sie sich, ob es in Ordnung sei, wenn der Beschwerdeführer 1 im Treppenhaus (des Wohnhauses) einen kleinen Raum benützen könne, der gänzlich unabhängig von ihrer Wohnung sei, was nach eigenen Angaben der Beschwerdeführerin 2 vom Gerichtspräsidenten bestätigt worden sei (act. G 10.3 f.). Aus dem kantonsgerichtlichen Entscheid vom 12. April 2006 geht sodann hervor, dass der

Beschwerdeführer 1 offenbar nach nur einer Nacht wieder bei der Beschwerdeführerin 2 eingezogen war. Wenn auch das Kantonsgericht allein deswegen noch nicht von einer rechtsgenügenden Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens ausging, so ist eine solche doch anzunehmen, wenn der andere Ehegatte (vorliegend die Beschwerdeführerin 2) den Zustand, welcher der gerichtlichen Regelung eigentlich widerspricht, über einen Zeitraum von mehreren Jahren duldet. Es erscheint zudem lebensfremd und damit unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer 1 stets nur in seiner Kammer im Treppenhaus gelebt haben soll. Die von der Beschwerdeführerin 2 initiierte Trennung scheint somit nie wirklich gelebt worden zu sein. Vielmehr lebten die Beschwerdeführer bis zu ihrem Umzug nach D.____ an der gleichen Adresse in E.____ (wenn sich auch der Beschwerdeführer 1 nach eigenen Angaben gelegentlich bei seinem Bruder in G.____ aufgehalten haben will), arbeiteten zusammen im Restaurant der Beschwerdeführerin 2 und liessen sich in den vorliegend massgebenden Jahren 2012 bis 2016 gemeinsam nach Ehegattentarif besteuern (act. G 10.6 - 10.14). Sie konnten sodann keine separaten Mietverträge vorweisen. Sie reichten nur den gemeinsamen Mietvertrag für die Wohnung in E.____ ein (act. G 10.15). Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass namentlich der Beschwerdeführer 1, der gemäss richterlicher Anordnung vom 17. Januar 2006 die gemeinsame eheliche Wohnung bis Ende Februar 2006 hätte verlassen müssen, irgendwo anders Fuss gefasst hätte, indem er eine eigene Wohnung bezogen und eigene Einkünfte (bis zur Pensionierung im Dezember 2007 notfalls vom Sozialamt) erzielt hätte. Schliesslich opponierten die Beschwerdeführer auch in der vorliegend interessierenden Frage während knapp zehn Jahren bis zum September 2017 nicht gegen die Rentenplafonierung. Immerhin wurde die Rente der Beschwerdeführerin 2 anlässlich der Pensionierung des Beschwerdeführers 1 mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 neu berechnet und von vormals Fr. 2'051.-- auf Fr. 1'665.-- reduziert, so dass sich eine Einsprache gegen eine ungerechtfertigte Plafonierung aufgedrängt hätte (act. G 3.1/70.5 und 3.2/21.1). Unbestrittenermassen wurde auch keine erneute gerichtliche Trennung beantragt oder ausgesprochen (Auskunft des Kreisgerichts C.____ vom 16. April 2018 [act. G 3.1/17 und 41.2]). Auch ohne mündliche Befragung der Beschwerdeführenden (die von diesen trotz entsprechender Einladung vom 8. Januar 2019 aus gesundheitlichen Gründen abgesagt wurde [act. G 10]) ergibt eine Würdigung der gesamten Umstände, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits kurz nach der vom Kreisgericht C.____ im Januar 2006 festgelegten Trennungsordnung im Wesentlichen wieder zusammengelebt haben, wenn es auch in der Beziehung viele Hochs und Tiefs (was der Beschwerdeführer 1 als "Drehtüreffekt" beschreibt) gegeben haben mag. Nachdem somit die Voraussetzungen nach Art. 35 Abs. 2 AHVG zumindest ab 2012 nicht mehr erfüllt waren, waren und sind die Renten zu plafonieren. Die Beschwerde ist deshalb materiell abzuweisen. 2.3 Bei diesem Ergebnis entfällt die Frage, ob die Bedingungen einer Revision oder Wiedererwägung erfüllt sind (Art. 53 ATSG). So entstand der Rentenanspruch der Beschwerdeführer auf eine Altersrente der AHV erst nach der gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens, nämlich bei der Beschwerdeführerin 2 am 1. November 2006 und beim Beschwerdeführer 1 am 1. Dezember 2007, zu welchem Zeitpunkt auch die Frage der Plafonierung aktuell wurde (act. G 3.1/70). Würde grundsätzlich ein Anspruch auf Entplafonierung bestehen (d.h. würde man in materieller Hinsicht von einem überwiegend wahrscheinlichen Getrenntleben während der noch nicht verjährten Periode ausgehen), wären die unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Rentenverfügungen vom 5. Dezember 2007 anfänglich unrichtig gewesen. Um darauf zurückkommen zu können, wäre ein sogenannter Rückkommenstitel erforderlich

(prozessuale Revision oder Wiedererwägung [Art. 53 ATSG]). Ein Revisionsgrund würde aber entfallen, da die gerichtliche Trennung den Beschwerdeführenden bereits im Zeitpunkt der Rentenverfügungen vom 5. Dezember 2007 bekannt war und damit keine neue Tatsache im Sinn von Art. 53 Abs. 1 ATSG darstellt, sondern die Rentenberechnung (samt Plafonierung) mit dem ordentlichen Rechtsmittel gemäss Rechtsmittelbelehrung hätte angefochten werden können. Ein Wiedererwägungsgrund würde wohl ebenfalls entfallen, da die Plafonierung angesichts der tatsächlich gelebten Verhältnisse (siehe vorstehende Erwägung 2.2) zumindest nicht als zweifellos unrichtig im Sinn von Art. 53 Abs. 2 ATSG erscheinen würde. Die Frage kann bei den getroffenen materiellen Feststellungen aber wie gesagt offengelassen werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.